

# Anweisung zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdischen Bauwerken



**Vor** Beginn von **Tiefbaumaßnahmen** bzw. **Abbruch von Bauwerken** auf dem Fraportgelände, insbesondere im Flugbetriebsbereich, ist der Auftragnehmer (AN) zum Schutz von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb der Gebäude sowie unterirdischen Bauwerken verpflichtet, von der Fraport AG eine schriftliche Erlaubnis zur Ausführung der Bauarbeiten und ggf. auch von der Hydranten-Betriebs OHG (HBG) bzw. der Netzdienste GmbH (NRM) einzuholen.

Der Auftragnehmer darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn er zusammen mit der verantwortlichen Objektüberwachung der Fachstellen die Geo-Bestandspläne der Fraport AG gesichtet hat und die Erlaubnis über den Geo-Laufschein erteilt wurde.

Die erhaltenen Geo-Bestandsdaten haben nur Gültigkeit für den Umfang der anstehenden Baumaßnahme.

Sind im Baufeld Versorgungsleitungen vorhanden, so hat sich der AN mit der für die Ver- und Entsorgungsleitungen verantwortlichen Fachstellen in Verbindung zu setzen, eventuell erforderliche Schutz- bzw. Umlegungsmaßnahmen abzustimmen und sich diese Maßnahmen schriftlich bestätigen zu lassen.

**Dieser Geo-Laufschein ersetzt keine Ausführungsvorschriften bzw. Arbeitsfreigabe durch die Fachstellen!**

Erst **nach** diesem Durchlauf darf mit den Erdarbeiten begonnen werden.

Der AN haftet für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser „Anweisung zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdischen Bauwerken“ enthaltenen Regelungen. Bei einem schuldhaften Verstoß ist er zum Ersatz des der Fraport AG hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Schadensersatzanspruch umfasst auch alle Folgeschäden wie z.B. Betriebsstörungen.

# Anweisung zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdischen Bauwerken



## Information und Verpflichtungen für ausgeführte Tätigkeiten des AN

Alle erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen, unterirdischen Bauwerke wie Tanks, Tunnel, Schachtbauwerke, Fundamente, Kellerfundamente etc. sind vor der Verfüllung des Grabens durch den vermessungstechnischen Außendienst der Fraport AG, Fachstelle „Geodatenmanagement Flächen & Netze, Vermessung“, aufzunehmen. Gleichmaßen betrifft dies zurückbleibende Leitungsenden bzw. Bauwerkskanten von Abbrucharbeiten. Der AN verpflichtet sich, sich rechtzeitig (spätestens einen Tag vorher) mit dem vermessungstechnischen Außendienst in Verbindung zu setzen.

Der AN verpflichtet sich das Entfernen von Vermessungsfestpunkten in der Örtlichkeit den Außendienstleitern der Fraport-Fachstelle Geo- und Gebäudedatenmanagement (Vermessung) direkt nach Entfernung mitzuteilen.

**Die Einmessung erfolgt ausschließlich am offenen Graben.**

**Die vorstehenden Regelungen sind vom AN zwingend einzuhalten. Bei einem schuldhaften Verstoß des AN hiergegen behält sich die Fraport AG vor, den Graben nachträglich wieder auf Kosten des AN öffnen zu lassen, um die erforderlichen Feststellungen treffen zu können und Einmessungen vornehmen zu lassen.**

## Kontaktdaten Vermessungstechnischer Außendienst:

Handy	E-Mail
0172 / 69 02 522	<a href="mailto:Vermessung@fraport.de">Vermessung@fraport.de</a>

## Kontaktdaten Geo-Bestandsdaten sowie Geo-Laufscheinplan:

Telefon	E-Mail
069 / 690 70323	<a href="mailto:Geo-Bestandsdaten@fraport.de">Geo-Bestandsdaten@fraport.de</a>